Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft



BMAW-W - VI/5 (Akkreditierung Austria) akkreditierung@bmaw.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Kirchstätter Sachbearbeiterin

+43 1 71100-805238 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

agroVet GmbH Königsbrunnerstraße 8 2202 Enzersfeld

Geschäftszahl: 2023-0.588.870

Akkreditierung; agroVet GmbH, Identifikationsnummer 0715

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ BMWFJ-92.716/0105-I/12/2013, zuletzt geändert mit GZ 2022-0.033.266, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

agroVet GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

agroVet GmbH, Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2023-0.588.870"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin 0715.

Erstakkreditierungsdatum: 13.08.2003

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2022-0.033.266.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.

Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

- 2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
- 3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Abgabenvorschreibungen

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle agroVet GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert

2023-0.588.870 2 von 5

durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.05.2022 hat die akkreditierte Stelle die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilungen der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 28.12.2022, sowie der Berichte über die Witness-Begutachtungen, eingelangt am 11.06.2023, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 18.07.2023 die Weiterführung der Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 01.08.2023 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 08.08.2023, ergänzt am 10.08.2023, Einverständnis erklärt wurde.

Die in diesem Schreiben beantragte Aktualisierung des Ausgabedatums des Verfahrens "QS Prüfsystem für Lebensmittel; Fleisch und Fleischwaren" konnte nach Prüfung der übermittelten Unterlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Antrags um Abänderung des Akkreditierungsumfangs erhöht sie die Abgabenvorschreibung um € 22,10 (Eingabegebühr für den Antrag und die Beilagen).

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

2023-0.588.870 3 von 5

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergebührt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

- 1. Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung verfügbar.
- 2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 16. August 2023 Für den Bundesminister: Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen Akkreditierungsumfang Bestätigung der Akkreditierung

2023-0.588.870 4 von 5

Elektronisch gefertigt

2023-0.588.870 5 von 5